

Stellplatzsatzung für die

Stadt Geseke vom 02.11.2022

Der Rat der Geseke hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Geseke.
2. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

1. Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugs oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen u. Carports sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

3. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 - a. von der Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - c. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der notwendigen Verkehrsfläche haben.

4. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder können auch in Form von Garagen und Abstellräumen nachgewiesen werden.
5. Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. § 50 2. Landesbauordnung NRW und die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
3. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl (Doppelnutzung) der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (300 m) zulässig.
4. Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
5. Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
6. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung und Anordnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Geseke (Verwaltung u. Fachausschuss) zu entscheiden.
7. Sofern in einem vorhandenen Gebäude Nutzungseinheiten geändert oder neu geschaffen werden, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nur für die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten neu zu berechnen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze unveränderter Einheiten bleibt unberührt.
Für die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten ist die Anzahl der zusätzlich notwendigen Stellplätze als Differenz zwischen der bisherigen und der zukünftigen Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Nutzungseinheit zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die für die bisherige Nutzung notwendigen Stellplätze rechtmäßig tatsächlich nicht vorhanden sind.

§ 4

Anforderungen an Garagen, Stellplätze und Fahrradabstellplätze

1. Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung innerhalb eines Radius von 300 m, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
3. Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
4. Fahrradabstellplätze müssen entsprechend der Anforderungen gem. § 2 Abs. 3 hergestellt werden.
5. Sind Kfz-Stellplätze nur über einen davor liegenden Kfz-Stellplatz zu erreichen (gefangener Stellplatz“), werden diese zugelassen, sofern es sich um ein Einfamilienhaus oder Doppelhaus handelt.

§ 5

Zufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 2 zu Ausführungsbestimmungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten wird verwiesen.

§ 6

Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Geseke einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Geseke zur Ablösung von Stellplätzen zahlen.
2. Der Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - a. für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen;

- b. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- c. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- d. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Geseke sind.

3. Über die Ablösung entscheidet die Stadt Geseke.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geseke, den 02.11.2022

Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Geseke

- Anlage 1

- Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

- Anlage 2

- Ausführungsbestimmungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten